

A b d r u c k

Niederschrift

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Mittwoch, den 20.05.2009,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:05 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:40 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dietmar Andre
Herr Joachim Bieber
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Dr. Heinz Kaiser
Herr Dr. Heinz Linduschka
Herr Matthias Luxem
Herr Jürgen Reinhard
Herr Ludwig Ritter
Herr Jens Marco Scherf
Herr Dr. Ulrich Schüren
Herr Erich Stappel
Herr Bernhard Stolz

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Oliver Feil, Regierungsrat bis Punkt 3
Herr Dietmar Fieger, Verwaltungsdirektor
Frau Regina Groll, Regierungsamtfrau von Punkt 9 bis Punkt 10
Herr Bernd Hofmann, Regierungsamtmann bis Punkt 5
Herr Christopher Jany, Praktikant
Herr Gerald Rosel, Oberregierungsrat bis Punkt 5
Herr Gerhard Rüth, Oberwaltungsoberamtsrat
Herr Kurt Straub, Verwaltungsoberamtsrat
Herr Manfred Vill, Verwaltungsamtsrat von Punkt 5 bis Punkt 7
Herr Peter Winkler, Jugendamtsleiter von Punkt 5 bis Punkt 7
Frau Eva Ullrich, Schriftführerin

Ansonsten waren anwesend:

Herr Karlheinz Betz, Nahverkehrsbeauftragter bis Punkt 3
Herr Karlheinz Brunner, Kreisbrandmeister von Punkt 4 bis Punkt 5

Tagesordnung:

- 1 Investitionssicherheit für die Westfrankenbahn
(Antrag der CSU-Fraktion vom 03.02.2009, Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2009 zum CSU-Antrag vom 03.02.2009)
- 2 Verwendung der ÖPNV-Zuweisungen 2009
- 3 Schulwegkosten für Schülerinnen und Schüler aus Mechenhard
(Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2009)
- 4 Ersatzbeschaffung eines Katastrophenschutzbootes
- 5 Sachstandsbericht über das Notfallkonzept des Landkreises Miltenberg
(Antrag der FW-Fraktion vom 04.05.2009)
- 6 Information: Verwendung der Mittel aus dem Otto-Ackermann-Fonds 2008
- 7 Maria-Schiegl-Fonds - Jahresbericht 2008
- 8 Ehrenordnung des Landkreises Miltenberg
- 9 Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter durch die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 28 VwGO)
(Information und Beschluss über das weitere Verfahren)
- 10 Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg

Tagesordnungspunkt 1:

Investitionssicherheit für die Westfrankenbahn (Antrag der CSU-Fraktion vom 03.02.2009, Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2009 zum CSU-Antrag vom 03.02.2009)

Herr Betz, Nahverkehrsbeauftragter der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg, teilt mit, dass das Allgemeine Eisenbahn-Gesetz (AEG) als Rechtsgrundlage für die Vorhaltung und den Betrieb von Eisenbahnen eine Trennung von Infrastruktur und Verkehr auf den Eisenbahnen rechtsverbindlich vorschreibe. Hintergrund sei die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Infrastruktur für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen zu gleichen Bedingungen.

Innerhalb des DB Konzerns (als Holding) sei dies durch die Trennung in die selbständigen Aktiengesellschaften DB Netze (Strecken, Bahnhöfe, Energieversorgung) und DB Mobility & Logistics (Fernverkehr, Regionalverkehr, Güterverkehr, Logistik) gewährleistet worden. Dies sei insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Teilprivatisierung ohne Netz zwingend gewesen.

Dem trage auch die Konstruktion der RegioNetze grundsätzlich Rechnung. Die Westfrankenbahn sei kein Einzelunternehmen, sondern nur eine nach außen auftretende Dachmarke von zwei Unternehmen:

- Der DB RegioNetz-Infrastruktur GmbH und
- Der DB RegioNetz-Verkehrs GmbH.

Die beiden Bestellorganisationen der Bundesländer Bayern (BEG) und Baden-Württemberg (NVBW), als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), hätten sich auf ein Zielkonzept für den zukünftigen SPNV verständigt, das ca. 2013 erreicht werden solle. Dieses benötige als Voraussetzung verschiedene Infrastrukturmaßnahmen (Doppelspurabschnitte, Beschleunigungsmaßnahmen, Bahnsteige, verbesserte Sicherungstechnik), die von der DB RegioNetz-Infrastruktur GmbH bis dahin umgesetzt werden müssten.

Die Finanzierung der Infrastruktur (auch der Abschreibung auf getätigte Investitionen) erfolge über Trassengebühren pro Fahrleistungskilometer bzw. Stationsgebühren je Zughalt. Für die DB RegioNetz-Infrastruktur GmbH bestehe also dann Investitionssicherheit, wenn die Bestellorganisationen BEG und NVBW verbindlich erklären würden, die Betriebsleistungen des Zielkonzeptes, das die Infrastrukturmaßnahmen und die Investitionen auslöse und begründe, auf Dauer zu bestellen. Dies sei unabhängig davon, wer ab diesem oder einem späteren Zeitpunkt auf Basis einer freihändigen Vergabe oder eines wettbewerblichen Verfahrens den SPNV fahren werde.

Der Verkehrsvertrag, auf dessen Basis die heutigen Verkehrsleistungen abgewickelt würden, sei ein Gesamtvertrag zwischen der BEG und der DB Regio AG Bayern. Er ende zum Dezember 2013. Die Westfrankenbahn sei diesbezüglich Subunternehmer der DB Regio Bayern.

In der Pressemitteilung 56/09 der BEG vom 27.01.2009 sei vermeldet worden, dass im EU-Amtsblatt der Start für „ein äußerst wichtiges Vergabeverfahren“ bekannt gegeben werde. Es solle ein neuer großer Verkehrsdurchführungsvertrag mit einem Verkehrsunternehmen im Volumen von zunächst 58,7 Mio. Kilometer per anno auf 10 Jahre, beginnend zum 01.01.2014 geschlossen werden. Es sei in Anbetracht des Volumens zu erwarten, dass nur die DB Regio AG in der Lage sei, diesen Vertrag zu schließen.

Während der Laufzeit des Vertrages sollten jedoch alle Bestandteile in Bündeln zu festgesetzten Terminen erneut in den Wettbewerb gegeben werden. Darin enthalten seien auch die Strecken der Westfrankenbahn mit heute 1,2 Mio. km Betriebsleistung pro Jahr, einer vorgesehenen Mehrung um 0,4 Mio. km im Jahr 2013 und einer dann wettbewerblichen Vergabe zum Betriebsstart Dezember 2016.

Es sei daher zu erwarten, dass die Westfrankenbahn in jedem Falle den Verkehr bis 2016 erbringen werde, sich für die Zeit danach aber in einem Wettbewerb als bestes Unternehmen durchsetzen müsse.

Beide Verfahren würden bereits der neuen EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unterfallen, die am 03.12.2009 in Kraft treten werde. Der Wettbewerb sei angekündigt, die Bedingungen und der vorgesehene Ablauf genannt.

Im Rahmen des zweiten Vergabeverfahrens als Linienbündel um die Betriebsleistungen auf den Strecken der Westfrankenbahn (zu erwarten 2013) mit Betriebsaufnahme zum Dezember 2016 sei es möglich, für eine - auch nach EU-Recht statthafte - Direktvergabe (EU 1370 Art.2(h)) zu werben. Herr des Verfahrens sei in jedem Falle der Freistaat Bayern bzw. die BEG, zusammen mit dem beteiligten Nachbarland.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Landkreises Miltenberg fordert das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf, Investitionssicherheit für den Eisenbahninfrastrukturbetreiber DB Regio-Netz Infrastruktur GmbH (100 % Tochter der DB Netz AG) herzustellen durch eine rechtsverbindliche Erklärung, dass

- **das zwischen BEG und NVBW vereinbarte Zielkonzept für die Strecken der Westfrankenbahn ab Dezember 2013 eingeführt wird,**
- **die für das Zielkonzept notwendigen Infrastrukturmaßnahmen bis dahin durch das Infrastrukturunternehmen hergestellt werden sollen,**
- **und deren Refinanzierung durch eine langfristige Bestellung des angekündigten Leistungsvolumens (Infrastrukturnutzungsvertrag) gewährleistet wird.**
- **Ausschreibung des Linienbündels Westfrankenbahn erst ab 2018.**

Tagesordnungspunkt 2:

Verwendung der ÖPNV-Zuweisungen 2009

Herr Betz, Nahverkehrsbeauftragter der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg, gibt bekannt, dass der Landkreis Miltenberg im Jahr 2008 eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 159.200 € erhalte, wobei ein Aufwand von 238.760 € von der Regierung von Unterfranken zugrunde gelegt worden sei. Da der tatsächliche Aufwand nur 216.510 € betragen habe, sei in diesem Jahr mit einer Rückforderung in Höhe von 14.860 € zu rechnen. Der Haushaltsansatz für die ÖPNV-Zuweisungen im Freistaat Bayern entspreche dem des Vorjahres. Es sei daher davon auszugehen, dass der Landkreis eine ähnlich hohe Zuweisung erhalten könne, wie im letzten Jahr, sofern ein entsprechender Aufwand geltend gemacht werde. Der Eigenanteil bleibe bei einem Drittel festgeschrieben.

Im Jahr 2009 seien folgende, teilweise festgelegte Aufwendungen im ÖPNV geplant:

1. Zentrale Aufwendungen

Die Zuschüsse für Marketingmaßnahmen sollen wie im letzten Jahr im Volumen von rund 25.000 € beibehalten werden. Sachkosten werden analog zum letzten Jahr mit ca. 200 € angesetzt. Im Rahmen der Neuerteilung der Genehmigung der Buslinie 8070 Miltenberg – Würzburg wurde die Option geprüft, auf dieser Linie den VAB-Tarif gültig zu machen. Dieser würde eine Absenkung der Fahrpreise im Gelegenheitsverkehr, vor allem aber eine Gültigkeit der VAB-Netzkarten bis nach Würzburg bedeuten. Der Erlösausfall aus Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten wird auf ca. 7.500 € p.a. beziffert. Die Verkehrsunternehmen benötigen daher eine entsprechende Ausfallbürgschaft. Es wird vorgeschlagen, dies vorzunehmen. Bei Inkrafttreten zum 01.06.09 wären 7/12 des obigen Betrages anzusetzen, es entstünde ein Aufwand in Höhe von 4.375 € in diesem Jahr. Für zentrale Aufgaben können somit Kosten von ca. 29.575 € anfallen.

2. Maßnahmen des Landkreises im Angebot

Die Maßnahmen im Bereich des Fahrplanangebotes sind gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 20.10.2008 für den erweiterten Spätabendverkehr auf den Linien im Obernburger Bereich sowie für den Stadtbusverkehr Amorbach mit der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain (VU) in einem Finanzierungsvertrag von 2009 – 2015 festgelegt. Er sieht für 2009 eine Gesamtzahlsumme von 115.000 € vor, von der die erste Quartalsrate bereits im Dezember 2008 gezahlt wurde. Somit verbleibt für 2009 noch ein Zahlbetrag in Höhe von

86.250 €. In 2010 sinkt der Jahreszahlbetrag auf 107.000 €, die erste Quartalsrate in Höhe von 26.750 € soll bereits im Dezember ausgezahlt werden.

Im Raum Mönchberg – Klingenberg – Erlenbach und im Bereich des Stadtbusses Miltenberg wird ein Abendangebot gewünscht. Mit den Verkehrsunternehmen wurden mögliche Verkehrskonzepte abgestimmt. Die Verkehre könnten testweise an Freitagen und Samstagen eingeführt und deren Akzeptanz beobachtet werden. Eine Testphase könnte im September beginnen und müsste zumindest bis Dezember 2010 laufen. Es wird vorgeschlagen, konkrete Angebote von den Verkehrsunternehmen einzuholen. Für den Testbetrieb werden in 2009 als Ansatz ein Betrag von ca. 20.000 € eingestellt. Insgesamt entstände so ein Aufwand für Fahrplanmaßnahmen von ca. 133.000 € im Jahr 2009.

3. Investitionsmaßnahmen

Beim Bau von Unterstellhallen an Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs wird den Gemeinden ergänzend zur Förderung durch die Regierung von Unterfranken eine Förderung aus den ÖPNV-Zuweisungen gewährt. Entsprechend den von den Gemeinden gemeldeten 11 Vorhaben mit Investitionssummen ergibt sich ein Zuschussvolumen von ca. 32.680 €. Für die Verbesserung der Informationsausstattung an Umsteigehaltestellen sind 5.000 € vorgesehen. Die Nachrüstung des barrierefreien Zustieges im ÖPNV durch die Gemeinden soll entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses durch eine Anteilsförderung von maximal 50 % der Kosten bzw. 5.000 € je Haltestelle gefördert werden. Derzeit sind drei Vorhaben von den Gemeinden gemeldet. Es wird ein Zuschussbedarf für das Jahr 2009 von 14.000 € erwartet. Die Nachrüstung vorhandener Busse mit kundenfreundlichen großformatigen Vollmatrixanzeigen (analog letztes Jahr 50 % Förderung, max. 3000 € je Fahrzeug) soll weiter vorgenommen werden. Als Förderung zur Beschaffung sind 12.000 € vorgesehen. Der Gesamtaufwand für Investitionsmaßnahmen in 2009 beläuft sich daher zunächst auf ca. 63.680 €.

4. Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand im ÖPNV wird somit in 2009 bei ca. 226.255 € liegen, von dem 76.667 € aus Kreismitteln aufzubringen wären.

Kreisrat Andre sagt, er sei von Einwohnern mehrerer Ortschaften, die keine gute Anbindung hätten, gefragt worden, ob die Möglichkeit von Sammeltaxen o. ä. bestehe.

Herr Betz antwortet, dass das System mit Sammeltaxen in Großstädten gut funktioniere, da das Taxigewerbe hier dicht besetzt sei. In Aschaffenburg sei dies mit rd. 90 Taxiunternehmen zu gewährleisten. Das System funktioniere im ländlichen Raum nur sehr begrenzt, da die Voraussetzungen (weniger Taxiunternehmen) häufig nicht gegeben seien.

Auf die Frage von Kreisrat Reinhard, ob bei den 14.000 € Investitionsmaßnahmen für barrierefreie Zugänge zu den Bushaltestellen noch Spielraum für zusätzliche Maßnahmen vorhanden sei, antwortet Herr Betz, dass neben den 3 bereits gemeldeten Gemeindevorhaben noch ein 4. Antrag möglich wäre, da man nach bisherigen Erfahrungen mit 3.500 € bis 4.000 € je Vorhaben ausgekommen sei.

Auf die Frage von Kreisrat Stappel, warum Züge nicht in Wörth a. Main hielten, antwortet Herr Betz, dass der Regionalexpress dort derzeit aufgrund der vorgegebenen Fahrzeit nicht halten könne und rechtzeitig die Kreuzung in Elsenfeld oder Klingenberg erreichen müsse.

Die Mitglieder des Kreisausschusses fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die vorläufige Übersicht zur Verwendung der ÖPNV-Finanzmittel in 2009 zustimmend zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für den Testbetrieb einzuholen und dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Tagesordnungspunkt 3:

Schulwegkosten für Schülerinnen und Schüler aus Mechenhard (Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2009)

Landrat Schwing führt aus, dass die jetzt anstehende Einzelentscheidung zwar nicht in den Kreisausschuss gehöre, aber aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion vom 20.04.2009 und des zwischenzeitlich anhängigen Petitionsverfahrens diese doch behandelt werde. Die Vorgaben des Gesetzgebers seien zu beachten und zu vollziehen. Die Landkreisverwaltung müsse darauf achten, dass keine Einzelfälle, sondern die Allgemeinheit ordentliche Behandlung erfahre.

Regierungsrat Feil gibt sodann Folgendes bekannt:

Die SPD-Fraktion habe mit Schreiben vom 20.04.2009 darum gebeten, im Kreisausschuss folgenden Antrag zu behandeln:

Der Landkreis möge in einer Härtefallregel die Schulwegkosten für die in Mechenhard an der drei Kilometer-Grenze wohnenden Schülerinnen und Schüler (insbesondere betroffen ist zzt. eine Familie) übernehmen, ohne damit einen Rechtsanspruch zu begründen. Als Begründung wurde aufgeführt, dass die Familie genau an der kritischen drei Kilometer-Grenze wohnhaft sei und das schulpflichtige 11-jährige Kind einen Schulweg nehmen muss, der offensichtlich nicht ungefährlich sei, auch wenn die zuständige Stelle der Polizei Obernburg dies so nicht sehen könne. Um die notwendige Sicherheit des Schulweges zu gewährleisten sowie unbillige finanzielle Härten von der Familie abzuwenden, sollten die Schulwegkosten vom Landkreis übernommen werden.

Er erläutert, dass es sich im vorliegenden Fall um den Schulweg von Mechenhard zum Hermann-Staudinger-Gymnasium in Erlenbach handle. Für einige Schülerinnen und Schüler betrage hier die einfache Fußwegstrecke weniger als drei Kilometer, so auch bei dieser Familie. Am 25.06.2008 hätten die Eltern des Schülers beim Landkreis Miltenberg für ihr Kind eine Fahrkarte für das Schuljahr 2008/2009 beantragt. Den Erziehungsberechtigten sei mit Schreiben vom 30.06.2008 mitgeteilt worden, dass eine Übernahme der Beförderungskosten wegen Unterschreitung der drei Kilometergrenze nicht möglich sei und man daher davon ausgehe, dass sich die Angelegenheit erledigt habe, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist einen rechtmittelfähigen Ablehnungsbescheid wünschten. Bis zum heutigen Tag sei von den Erziehungsberechtigten kein schriftlicher Bescheid angefordert worden, damit der Rechtsweg bzw. ein Widerspruchsverfahren beschritten werden könne.

Schülerinnen und Schüler von öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien hätten einen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges, wenn die kürzeste Fußwegstrecke zur nächstgelegenen Schule einfach mehr als drei Kilometer betrage. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen könne auch ausnahmsweise bei kürzeren Wegstrecken die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. Diese Ausnahmeregelung sei jedoch nicht darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler vor jeglicher Gefahr bzw. Unbequemlichkeit auf dem Schulweg zu schützen, sondern nur gegen besonders hohe

Gefahren oder bei besonders hohen Beschwerlichkeiten. Jedes theoretisch noch verbleibende Risiko auf dem Schulweg auszuräumen sei nicht Sinn und Zweck der Schülerbeförderungsverordnung. So sei Schülerinnen und Schülern ein allgemeines Verkehrsrisiko grundsätzlich zuzumuten. Der Begriff „besonders gefährlich“ bringe zum Ausdruck, dass die üblichen Gefahren, denen Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule insbesondere im modernen Straßenverkehr ausgesetzt seien, für die Gewährung der Fahrtkosten unbeachtlich seien. Nur wenn konkrete Umstände hinzuträten, die das Schadensrisiko überdurchschnittlich hoch erscheinen ließen, solle ein Anspruch auf Kostenfreiheit bestehen. Eine nur subjektiv empfundene unbegründete Angst vor Gefährdung dürfe demnach nicht als Kriterium für die Beurteilung herangezogen werden.

Der Schulweg von Mechenhard zum Hermann-Staudinger-Gymnasium in Erlenbach sei wiederholt vom Verkehrssicherheitsbeauftragten des Landkreises Miltenberg und der Polizeiinspektion Obernburg überprüft worden. Der Schulweg sei schülerbeförderungsrechtlich weder als besonders gefährlich noch als besonders beschwerlich einzustufen.

Besonders gefährlich sei ein Schulweg dann, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führe oder wenn eine oder mehrere stark befahrene Hauptverkehrsstraßen ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder dgl. überquert werden müssten. Der gesamte Schulweg sei ab Mechenhard auch durch das Waldstück beleuchtet. Gehwege seien durchgehend vorhanden. Verkehrsreiche Straßen wie die Miltenberger Straße in Erlenbach etc. könnten mittels einer Ampelanlage überquert werden. Eine erhöhte Gefährdungslage durch mögliche kriminelle Übergriffe von Sexualstraftätern oder sonstigen Gewalttätern sei ebenfalls nicht gegeben, wie der Verkehrssicherheitsbeauftragte bzw. die Polizeiinspektion Obernburg in ihren Stellungnahmen ausführten.

Ein Schulweg sei besonders beschwerlich, wenn er überwiegend z. B. über unübersichtliches und unwegsames Gelände führe oder extreme Höhenunterschiede aufweise. Im an Hügeln, Mittelgebirgen und Hochgebirgen reichen Bayern seien Schulwege in der Regel auch mit Steigungen verbunden. Die Ausläufer des Odenwaldes und des Spessarts erstreckten sich in den Landkreis Miltenberg. In vielen Ortsgebieten z. B. in Eichenbühl, Amorbach, Weilbach, Miltenberg, Klingenberg, Stadtprozelten etc. müssten Kinder, auch Grundschulkinder, größere und längere Steigungen auf dem täglichen Schulweg bewältigen.

Schülerbeförderungsrechtlich könnten demnach die Fahrtkosten nicht übernommen werden, da die einfache Entfernung nicht mehr als drei Kilometer betrage und auch keine besondere Gefährlichkeit bzw. besondere Beschwerlichkeit vorliege.

Von den Erziehungsberechtigten des Schülers wurde ein Petitionsantrag gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus habe dem Petitionsausschuss zur Eingabe mitgeteilt, dass die Ablehnung des Landkreises Miltenberg, die Beförderungskosten des Petenten zu übernehmen, rechtsfehlerfrei sei. Wegen der Behandlung der Angelegenheit im Kreisausschuss sei die Entscheidung im Petitionsausschuss zurückgestellt worden.

Der Landkreis Miltenberg habe die Möglichkeit, auch Fahrtkosten auf dem Schulweg zu übernehmen, obwohl dazu schülerbeförderungsrechtlich keine Verpflichtung gegeben sei. Von dieser freiwilligen Übernahme werde jedoch in diesem Fall aus folgenden Gründen abgeraten:

- Ein Bezugsfall würde geschaffen. Problematisch wäre die weitere Behandlung solcher Fälle. Insgesamt wohnen im Landkreis Miltenberg innerhalb einer drei Kilometer-Grenze zu weiterführenden Schulen (incl. Berufsschulen) ca. 3.534 Schülerinnen und Schüler bzw. zu weiterführenden Schulen ohne Berufsschulen ca. 2.152 Schüler. Im schlimmsten Fall könnten wegen der Bezugsfallwirkung im Schuljahr jährliche Kosten von ca.

2.122.520,40 € (weiterführende Schulen mit Berufsschulen) bzw. 1.292.491,20 € (weiterführende Schulen ohne Berufsschülerinnen und -schüler) entstehen, die der Landkreis selber tragen müsste.

- Die entstehenden Kosten können nicht bei der pauschalen Zuweisung mit angegeben werden. Der Landkreis Miltenberg müsste für die gesamten Beförderungskosten selbst aufkommen. Hinweis: Aktuell erhält der Landkreis Miltenberg vom Staat ca. 63 % der angefallenen Beförderungskosten im Rahmen der pauschalen Zuweisung ersetzt.

Des Weiteren würde eine freiwillige Übernahme eine Vielzahl von Folgeanträgen nach sich ziehen. Die Behandlung dieser Anträge wäre für die Verwaltung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger nicht leistbar, da es an einem klar abgrenzbaren Kriterium für die Gewährung einer freiwilligen Leistung fehle. Insofern wäre es nicht zu vermitteln, wieso eine Bürgerin/ein Bürger eine freiwillige Leistung erhalte und eine andere/ein anderer nicht.

Landrat Schwing ergänzt, dass die Landkreisverwaltung im Falle einer Zustimmung zum Antrag eine Fülle von vergleichbaren Anträgen zu befürchten habe. Der Freistaat Bayern übernehme zurzeit 63 % der Kosten für die Schülerbeförderung. Ausnahmen als freiwillige Leistung der Landkreisverwaltung müssten zu 100 % vom Landkreis getragen werden.

Kreisrat Dr. Schüren versteht die Bedenken der Landkreisverwaltung, auch könne er nachvollziehen, was Landrat Schwing angeführt habe. Hätte es in den letzten 1 – 2 Jahren Übergriffe auf dieser Strecke gegeben, dann wäre der Schulweg längst für gefährlich erklärt und die Kosten würden übernommen. Seine Tochter hätte er im Alter von 11 Jahren diesen Schulweg nicht beschreiten lassen. Die SPD-Fraktion glaube, dass trotz des Polizeigutachtens dieser Weg nicht als nicht besonders gefährlich eingestuft werden könne.

Landrat Schwing meint, er respektiere jede andere Meinung, allerdings müsse man sich der Konsequenzen der Zustimmung zum Antrag bewusst sein.

Kreisrat Stolz schließt sich der Meinung des Kreisrats Dr. Schüren, dass die Straße als besonders gefährlich eingestuft werden müsse, an. Mit der heutigen Entscheidung greife man in ein schwebendes Verfahren ein, da die Antragsteller mit Schreiben vom 30.06.2008 die Möglichkeit erhalten hätten, einen entsprechenden Bescheid zu beantragen und dies bis heute nicht geschehen sei.

Kreisrat Dr. Kaiser bemerkt, dass es bei diesem Fall um eine Grundsatzfrage gehe.

Kreisrat Dr. Fahn führt aus, dass die Eltern einen Antrag an den Petitionsausschuss gestellt hätten. Ganz gleich wie der Kreisausschuss entscheide, der Fall sei damit noch nicht aus der Welt geschaffen. Er sei der Meinung, das Schulwegkostengesetz müsste geändert werden aufgrund immer wieder vorliegender Petitionen. Wie Regierungsrat Feil bereits ausgearbeitet habe, gehe es um die Punkte Gefährlichkeit und Beschwerlichkeit. Weiterhin spiele die Entscheidung der Stadt Erlenbach a. Main zu diesem Thema eine Rolle. Der Weg sei als gefährlich und beschwerlich einzustufen. Die Polizei in Obernburg gehe von einer abstrakten und nicht konkreten Gefahr aus. Bürgermeister Berninger (Stadt Erlenbach a. Main) bestätige in einem Schreiben die Gefährlichkeit des Weges. Die Schaffung von Präzedenzfällen sei kein Grund für die Ablehnung des Antrages. Aufgrund des Vorliegens einer besonderen Gefährdung verfüge das Landratsamt über einen gewissen Spielraum. Er würde den Antrag der SPD-Fraktion unterstützen.

Landrat Schwing sagt, gleich wie die Entscheidung des Petitionsausschusses ausfalle, dieser sei nicht zuständig, um endgültig zu entscheiden. Hier handele es sich um eine kommunale Aufgabe, die vom Staat bezuschusst werde. Er stimmt Kreisrat Stolz zu; nur ein Gericht

könne die Landkreisverwaltung im Einzelfall zur Zahlung verpflichten. Eine gerichtliche Entscheidung wäre eine Hilfestellung für die Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung. Er wolle darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Fall, der Wirkung nach außen habe, nicht um einen Einzelfall handle, so lägen beispielsweise von Bürgstadt 156 Anträge vor. Das Hauptproblem sehe er in der drei Kilometer-Beschränkung; wenn die Landkreisverwaltung diese nicht anerkenne, dann müssten die Kosten für alle übernommen werden, was nicht zu schultern wäre. Die Landkreisverwaltung müsse die Gesetze des Freistaates Bayern ausführen.

Kreisrat Ritter führt aus, dass man sich während seiner Zeit als Landtagsabgeordneter in klaren Fällen immer an das Gesetz gehalten hätte.

Kreisrat Scherf findet es nicht gut, wenn auf Gerichte und den Rechtsweg verwiesen werde. Als Kreisrat trage man die politische Verantwortung; nur im Notfall sollten Gerichte entscheiden. Ihn interessiert, warum Bürgermeister und Kreisrat M. Berninger, Erlenbach a. Main, den Beschluss seines Stadtrates nicht vollziehe. Zur Diskussion stünde nicht die drei Kilometer-Grenze, welche durch die Entscheidung, dass im vorliegenden Fall gezahlt werde, nicht aufgehoben würde. Er wolle auf die erhöhte Gefährdungslage des Weges hinweisen, welche nicht mit Bürgstadt oder Obernburg verglichen werden könne. Eine soziale Kontrolle sei auf der Mechenharder Strecke nicht gewährleistet; das Kind ginge alleine durch den Wald. Er findet es zynisch, wenn die Polizei sage, es läge keine erhöhte Gefährdungslage durch mögliche Übergriffe von Sexualstraftätern vor – in Deutschland gebe es keine geographischen Schwerpunkte für Sexualstraftaten. Die Einschätzung der Polizei sei falsch.

Kreisrat Reinhard betont, dass es in diesem Fall nicht um politische Verantwortung gehe. Auch er würde seine Tochter nicht auf der Strecke alleine laufen, sondern mit dem Bus fahren lassen. Es gehe darum, ob die Kosten für den Bus vom Kreis übernommen würden.

Kreisrat Bieber unterstreicht, dass es um den Gesetzesvollzug gehe, insofern sei die jetzige Diskussion teilweise politisches Spiel. Es sei nicht das erste Mal, dass solch eine Entscheidung zu treffen sei. Die betroffenen Eltern könnten überprüfen lassen, ob die Entscheidung der Verwaltung richtig sei. Als Kreisräte solle man sich aus Verwaltungsentscheidungen bezüglich der drei Kilometer-Grenze heraushalten.

Kreisrat Dr. Schüren betont, dass es möglich sein müsse, seine eigene Meinung, die sich von der der Polizei unterscheide, äußern zu dürfen und diese politisch umzusetzen.

Landrat Schwing entgegnet, dass jedes Gesetz einen Großteil zufrieden stellend abdecke. Eine kleine „Grauzone“ Benachteiligter gebe es immer.

Kreisrat Andre meint, dass ein Widerspruchsverfahren, über welches die Regierung Unterfranken zu entscheiden hätte, hilfreich sein könne.

Die Frage, ob die Rechtslage die sei, dass eine Gebietskörperschaft die Zuständigkeit einer bestimmten Angelegenheit einer anderen Gebietskörperschaft nicht an sich ziehen dürfe, was in diesem Fall bedeute, dass der Kreis für die Schülerbeförderung der weiterführenden Schulen zuständig sei und die Stadt Erlenbach a. Main nicht ohne weiteres die Kosten übernehmen könne, wird von Regierungsrat Feil bejaht; die Zuständigkeitsverteilung in den Staatsorganen sei klar geregelt. Kommunen seien für andere Angelegenheiten zuständig als der Landkreis.

Die Mitglieder des Kreisausschusses lehnen den Antrag mit Stimmenmehrheit ab.

Tagesordnungspunkt 4:

Ersatzbeschaffung eines Katastrophenschutzbootes

Regierungsamtmann Hofmann informiert darüber, dass im Haushalt des Landkreises Miltenberg 2009 bereits Ausgaben in Höhe von 100.000,00 € für die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckbootes berücksichtigt worden seien. Aufgrund dessen, dass das Boot im Rahmen des Förderprogramms im Katastrophenschutz 2009/2010 „Mehrzweckboote zur Ölwehr“ beschafft werden könne, gewähre der Freistaat Bayern einen Zuschuss in Höhe von 70 %.

Mit Schreiben vom 02.04.2009 habe die Regierung von Unterfranken im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns die Beschaffung eines Mehrzweckbootes durch den Landkreis Miltenberg genehmigt.

Zur Orientierung am Markt habe das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 14.04.2009 verschiedene Informationsangebote eingeholt, die sich wie folgt darstellen würden:

Fa. Josef Reich in 91580 Petersaurach:	101.723,52 € inkl. MwSt.
Fa. Lehmar in CH Solothurn	121.570,00 € zzgl. MwSt.
Fa. Nordland Hansa in 18069 Rostock	108.994,96 € inkl. MwSt.

Dieser Angebotseinholung hätten neben der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ weitere, einsatzspezifische Festlegungen zu Grunde gelegen, wie sie das Bayerische Staatsministerium des Innern in seinem Schreiben vom 16.12.2008 Nr. ID4-2258.15-22 in seiner Anlage 2 („Förderprogramm Mehrzweckboote zur Ölwehr“) formuliert habe. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Mehrzweckboot des südlichen Landkreises, das in Miltenberg stationiert sei, sollte nach Auffassung der Kreisbrandinspektion der Bootskörper aus dem stabileren Aluminium, statt aus Glasfaserkunststoff gefertigt sein, einen wartungsfreundlicheren Diesel- statt Benzinmotor haben und über einen weniger schadensanfälligeren Jet- statt Schraubenantrieb verfügen. Insgesamt sei von einem Kostenbetrag in Höhe von ca. 110.000,00 € inkl. MwSt. auszugehen.

Vor dem Hintergrund, dass das neue Boot ebenfalls wieder in Obernburg a. Main stationiert werden sollte, sollte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernburg a. Main die Möglichkeit gegeben werden, spezielle Ausrüstungswünsche zu formulieren. Die über die oben genannten Regelwerke hinausgehenden Ausrüstungswünsche würden jedoch nicht vom Landkreis Miltenberg übernommen, sondern seien vom Sachaufwandsträger der Freiwilligen Feuerwehr Obernburg am Main zu tragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Anschaffung eines neuen Katastrophenschutzbootes durchzuführen.

Das vorhandene Mehrzweckboot für den nördlichen Landkreis, das bei der Freiwilligen Feuerwehr Obernburg am Main stationiert ist, stammt aus den 1960er Jahren und ist im Grunde genommen technisch verbraucht. Das Boot ist sehr reparaturanfällig (und zurzeit wegen eines Schadens außer Betrieb), die Unterhaltungs- und Reparaturkosten sind entsprechend hoch, so dass ein längerfristiger Einsatz des Bootes nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Tagesordnungspunkt 5:

Sachstandsbericht über das Notfallkonzept des Landkreises Miltenberg (Antrag der FW-Fraktion vom 04.05.2009)

Aufgrund eines Antrages der FW-Fraktion vom 04.05.2009:

„Die Freien Wähler beantragen einen Bericht der Verwaltung über das Notfallkonzept des Landkreises Miltenberg bzw. eine Übersicht über die Maßnahmen, die im Falle eines Notfalls ergriffen werden müssen. Begründung: Inzwischen wurde mehrmals in der Presse und auch bei einem Treffen mit den Kreisbrandräten berichtet, dass es im Raum Aschaffenburg ein solches Notfallkonzept gebe. Daher ist es wichtig zu wissen, wie sich die Situation im Landkreis Miltenberg darstellt,“

erteilt Oberregierungsrat Rosel zum Notfallkonzept des Landkreises Miltenberg (**sh. auch eingestellte Powerpointpräsentation im Kreistagsinformationssystem KIS**) folgende Auskünfte:

1. Zuständigkeit

a. Zuständigkeit des Landratsamtes

Für den Katastrophenschutz sind die Länder zuständig. Die Katastrophenschutzbehörden haben dabei die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und dafür notwendige, spezielle Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

Katastrophenschutz ist eine staatliche Aufgabe. Katastrophenschutzbehörde im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes sind nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG). Das Landratsamt ist im Vollzug des BayKSG jedoch nicht als kommunale Verwaltungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich, sondern als untere Staatsbehörde tätig (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, LKrO). Insofern bedürfen strategisch-planerische Vorhaben der Katastrophenschutzbehörde auch nicht der Behandlung durch die Kreisorgane wie z.B. der Ausschüsse oder den Kreistag (Art. 22 LkrO).

Dreh- und Angelpunkt für die Zuständigkeit ist der Begriff der Katastrophe, der in Art 1 Abs 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz definiert ist:

„Eine Katastrophe ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken“.

Wenn eine solche Schadenslage vorliegt, wird das Landratsamt den Katastrophenfall ausrufen und die Leitung der Schadensbekämpfung übernehmen.

b. Zuständigkeit der Gemeinden

Davon abzugrenzen sind Schadensereignisse, die örtlich begrenzt sind, wie z.B. Brände. Hier gilt der Grundsatz, dass der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst vor Ort durch die jeweilige gemeindliche Feuerwehr besorgt wird (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz, BayFwG). Sofern eine gemeindeübergreifende Schadenslage vor-

liegt, wie z.B. bei Starkregen, sind die gemeindlichen Feuerwehren verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebiets Hilfe zu leisten (Art. 17 Abs. 1 BayFwG).

2. Die Organisation der Katastrophenschutzbehörde im Landratsamt

2.1 Allgemeines

Um eine Katastrophe bekämpfen zu können, sind vorbereitende Maßnahmen durch das Landratsamt nötig. Im Landratsamt sind deshalb 2 Mitarbeiter des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Katastrophenschutz zuständig. Sie kümmern sich auch um die Beschaffung der für den Katastrophenschutz notwendigen Ausstattung.

Daneben ist die Kreisbrandinspektion unter Leitung von Herrn Kreisbrandrat Brunner eng in die Katastrophenschutzplanung eingebunden.

2.2 Führung und Einsatzleitung

Die Führung und Einsatzleitung im Katastrophenfall gliedert sich in drei Führungsebenen:

a. Führungsgruppe Katastrophenschutz

Zur Bewältigung der Aufgaben im Katastrophenfall bedient sich die Katastrophenschutzbehörde der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FÜGK). Die kleine, flexible und rasch alarmierbare FÜGK setzt sich aus Mitarbeitern des Landratsamts Miltenberg zusammen. Sie wird bei Bedarf lageabhängig erweitert durch Vertreter anderer betroffener Behörden und Einrichtungen, durch Vertreter der an der Katastrophenbewältigung beteiligten Einsatzorganisationen und durch Sachverständige. Der FÜGK obliegt die Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Anforderung auswärtiger Hilfe und die Gesamtkoordination der Maßnahmen. Darüber hinaus trifft sie Entscheidungen, die über die Aufgaben der Örtlichen Einsatzleitung hinausgehen oder denen besondere Bedeutung zukommt. Leiter der FÜGK ist ORR Rosel.

b. Örtlicher Einsatzleiter

Der Örtliche Einsatzleiter (ÖEL) leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort. Als verlängerter Arm der Katastrophenschutzbehörde hat er ein Weisungsrecht gegenüber allen eingesetzten Kräften (Art. 6 BayKSG). Als örtliche Einsatzleiter sind im Landkreis Miltenberg Kreisbrandrat Brunner, die Kreisbrandinspektoren Reis, Muders, Becker und die Kreisbrandmeister Lebold und Vornberger benannt.

c. Untere Führungsebene

Die organisationsinterne Führung der Einsatzkräfte aus den verschiedenen Organisationen und Aufgabenbereichen stellt die dritte Führungsebene dar. Die unmittelbare Schadensbekämpfung vor Ort wird von den Einsatzorganisationen wahrgenommen. Die Führung der Einsatzkräfte richtet sich grundsätzlich nach organisationsinternen Regelungen (Feuerwehr, Bayerisches Rotes Kreuz, THW, ...).

2.3 Helferkreis

Über eine gesetzlich festgelegte Katastrophenhilfspflicht (Art. 7 BayKSG) können die Katastrophenschutzbehörden flexibel auf das Potenzial auch anderer Stellen und Organisationen im Freistaat zugreifen. Dies sind beispielsweise Gemeinden, Feuerwehren oder das BRK.

2.4 Alarmierungsplanungen

In Abhängigkeit des jeweiligen Schadensbildes werden die Einsatzkräfte nach vordefinierten Alarmstufen (1 – 7) alarmiert. Ein Beispiel ist:

Alarmstufe	Schadensart	Beispiel
2	Mittelbrand	Zimmer, mehrere Fahrzeuge, LKW, Gebäude, kleiner Waldbrand

Entwickelt sich ein Schaden zu einer Katastrophe im Sinne des Gesetzes wird die FÜGK alarmiert, die dann die Leitung des Einsatzes übernimmt.

2.5 Allgemeine Katastrophenschutzplanung

Da Katastrophen nicht vorhersehbar sind, ist es schlicht unmöglich, für alle Eventualitäten nach strikten, formalen Vorgaben zu handeln. Aus diesem Grund verfügt das Landratsamt Miltenberg über einen generalisierten Katastrophenschutzplan, der durch seinen Informationsgehalt den Verantwortlichen ein Instrument an die Hand gibt, bedarfsgerecht zu kommunizieren und der jeweiligen Situation angemessen und zügig die jeweils richtigen Maßnahmen zu treffen. Katastrophenschutz ist ein Prozess, der der ständigen Weiterentwicklung bedarf. Deshalb wird auch der bereits vorliegende Katastrophenschutzplan aufgrund gewonnener Erfahrungen aus Übungen und Einsätzen ständig aktualisiert.

2.6 Katastrophenschutz-Sonderpläne für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotenzial

Hinsichtlich besonderer Örtlichkeiten (Industrieanlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, Bundeswasserstraße Main, Eisenbahnlinie) und Ereignisse (Flugzeugabsturz, Naturereignisse wie Hochwasser, Sturm, Waldbrand) existieren im Landratsamt Miltenberg verschiedene Sonderpläne, in denen über die allgemeinen Anforderungen hinaus spezielle Maßnahmen und Erreichbarkeiten etc. geregelt sind.

3. Aktuelles

3.1 Regelmäßige Treffen der am Katastrophenschutz Beteiligten

Die Mitglieder der Kreisbrandinspektion (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister) treffen sich einmal im Monat.

Mindestens einmal pro Woche findet ein Austausch zwischen Kreisbrandrat Brunner und dem Leitungspersonal der FÜGK im Landratsamt statt.

In regelmäßigen Abständen werden durch Besuche des Leitungspersonals der FÜGK bei Übungen, Unterrichtsabenden etc. die Kontakte zu den einzelnen Hilfsorganisationen gepflegt.

Zweimal im Jahr treffen sich Vertreter der FÜGK mit den im Katastrophenschutz tätigen Organisationen (BRK, Polizei, Feuerwehr, THW, Notärzte, Wasserwacht, ...) zum „Katastrophenschutzstammtisch“. Aus dieser freiwilligen Runde wurden schon viele wichtige Projekte entwickelt, unter anderem die Notfallseelsorge.

3.2 Einführung des Einsatzprotokollsystems „EPSKweb“

Seit einigen Monaten ist die Einführung des elektronischen, webbasierenden Einsatzprotokollsystem „EPSKweb“ zur Steuerung, Kommunikation und Dokumentation von Einsätzen

anhängig. Nach der Installation der Hardware werden zurzeit alle beteiligten Hilfsorganisationen (Feuerwehren, BRK, THW, Bundeswehr, Polizei, ...) geschult. Regelmäßige Übungen stellen sicher, dass die Anwender mit der Bedienung des Programms vertraut bleiben.

3.3 Durchführung von Übungen mit überörtlichem Charakter

Neben den zahlreichen Übungen der Feuerwehren in den einzelnen Gemeinden finden in unregelmäßigen Abständen gemeindeübergreifende Übungen statt. So wurde am Samstag, den 25.04.09 von den beiden Feuerwehren Miltenberg und Großheubach die neue Ölsperre eingeschwommen.

Aktuell haben Vertreter der FÜGK und der einzelnen Hilfsorganisationen (FFW, BRK, ...) am 08.05.09 auf Einladung der Tunnelbetreiber an einer routinemäßigen Sicherheitsbesprechung teilgenommen.

Darüber hinaus wird im Herbst noch eine Übung zur In-Marsch-Setzung der neu aufgestellten Hilfeleistungskontingente stattfinden.

3.4 Notstromversorgung

Aus den Erfahrungen des länger andauernden Stromausfalls im Münsterland 2005 wurde ein Maßnahmenpaket „Notstromversorgung“ formuliert, das u.a. folgende Elemente vorsieht:

- Abfrage an alle Gemeinden im Landkreis Miltenberg, welche öffentliche Gebäude bei Stromausfall ersatzstromversorgt werden können bzw. über eine Einspeiseeinrichtung verfügen und welche Notstromaggregate in den Gemeinden vorhanden sind
- Realisierung einer „Insellösung“ in Elsenfeld, die dort vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (Schwimmbad, Sporthallen, Tankstellen, ...) von der öffentlichen Stromversorgung unabhängig betreiben und im Katastrophenfall als Hilfeleistungszentren für die Bevölkerung im nördlichen Landkreis nutzen zu können (analog der Situation in Miltenberg mit der Gebäudegruppe Mehrzweckhalle, Schwimmbad, Parkhaus, ES-SO-Tankstelle, Altenheim Maria Regina)
- Einrichtung stromunabhängiger Kommunikationszentren in den einzelnen Gemeinden (z.B. Rathäuser, Feuerwehrhäuser, ...)
- Information an alle Alten- und Pflegeheime im Landkreis Miltenberg über die Risiken und Folgen eines längerfristigen Stromausfalls mit der Anregung, Vorsorge zu treffen

3.5 Neue Alarmierungsplanung

Mit der Einführung der integrierten Leitstelle ändert sich auch die Alarmierungsplanung grundlegend. Entgegen der pauschalen Alarmierung ganzer Feuerwehren gem. den bisherigen Alarmstufen wird es in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensereignisses künftig nur noch eine bedarfsorientierte Alarmierung der benötigten Mannschaften und Geräte geben. Diesem aufwendigen Planungsprozess gehen mehrere Lehrgänge an der Staatl. Feuerweherschule in Geretsried voraus, die von den Führungsdienstgraden der Kreisbrandinspektion und der FÜGK besucht werden.

3.6 Funkversorgung

Die vormals schwierige Funkversorgung im Bereich Sulzbach und Leidersbach konnte aktuell, durch zahlreiche und langwierige Versuche, durch die Installation einer Antenne auf dem Pfaffenberg auf Dauer optimal sichergestellt werden.

Darüber hinaus steht die Einführung des Digitalfunks im Raum. Auch hier hat bereits die Kreisbrandinspektion mit der Planung (Auswahl der Senderstandorte, ...) begonnen.

Kreisrat Dr. Fahn bedankt sich für die Darstellung des Notfallkonzeptes. Auf seine Fragen, wie die Vernetzung bei großflächigen Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, mit den Kommunen vor Ort aussehe und ob Bürgermeister an den regelmäßigen Treffen der am Katastrophenschutz Beteiligten mit eingebunden würden, antwortet Oberregierungsrat Rosel, dass man bei Einsätzen vor Ort die örtlichen Einsatzleiter heranziehe, die den Kontakt zu den Kräften vor Ort herstellten. Bei den halb- bzw. jährlichen Kommandantendienstversammlungen, bei denen wichtige Themen besprochen würden, seien neben den Feuerwehrkommandanten und der Kreisbrandinspektion auch die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister geladen. Bei Themen wie z.B. der Notstromversorgung erfolge die Einbindung der Gemeinden über Anschreiben.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen von den Informationen zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Information: Verwendung der Mittel aus dem Otto-Ackermann-Fonds 2008

Jugendamtsleiter Winkler gibt bekannt, dass laut Satzung des Otto-Ackermann-Fonds dem Kreisausschuss Bericht über die Verteilung der Mittel zu erstatten sei. Der Grundstock des Fonds habe 170.000,00 DM betragen, das entspreche 86.919,62 €

Mit dem Otto-Ackermann-Fonds würden primär arme Waisenkinder (Voll- oder Halbwaisen) aus dem Landkreis Miltenberg unterstützt. Der jährliche Zinsertrag könne auch bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Landkreis Miltenberg zu Gute kommen, die in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in Gemeinschaft mit nur einem Elternteil leben würden. Die Zinsen seien laut Satzung vor allem zur Behebung einer besonderen Notlage oder zur Erfüllung eines besonderen Wunsches zu verwenden, insbesondere für Weihnachten, Geburtstag, Kommunion, Konfirmation, Ferienfreizeit, Erholungsurlaub. Voraussetzung sei, dass kein Anspruch auf Sozialleistungen für die beantragten Leistungen bestehe. Zuschüsse für behinderte oder benachteiligte Kinder, die bei ihren Eltern leben würden, seien nicht möglich. Die Zinsausschüttung sei in den letzten Jahren weit unter dem Soll zurückgeblieben, so dass derzeit nicht ausgeschüttete Zinserträge von rund 65.000 € aufgelaufen seien.

Die Zahlen im Überblick:

Kontostand 01.01.2008				156.846,22
Zuschüsse 2008				
Art der Förderung	begünstigte Kinder	Beträge von bis	Fördersumme	
Urlaub, Freizeit, Klassenfahrt	21	27,50 € - 300 €	3.118,34	
Computer	6	250 € - 500 €	2.029,00	
Fahrrad, Kinderwagen	3	150 € - 300 €	700,00	
Reitkosten	2	95 € - 125 €	267,00	
Kommunionfeier	1		100,00	
	33		6.214,34	- 6.214,34
Kontoführung, sonstige Kosten				- 43,24
Einnahmen 2008 realisiert				1.489,87
Kontostand am 31.12.2008				152.078,51

Es bleibe anzumerken, dass das Geld teilweise langfristig angelegt sei und die Zinsen erst bei Laufzeitende fällig würden.

Landrat Schwing bedauert, dass der Spender nur einen stark eingeschränkten Personenkreis ausgewählt habe. Eine nachträgliche Änderung sei leider nicht möglich.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen von den Ausführungen zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7:

Maria-Schiegl-Fonds - Jahresbericht 2008

Verwaltungsamtsrat Vill führt aus, dass die 1905 geborene Wörther Bürgerin Maria Schiegl am 27.10.1990 kinderlos im Kreisaltenheim Amorbach verstorben sei. In einem handschriftlichen Testament vom 15.06.1989 habe sie verfügt, dass der Großteil ihres Nachlasses von ca. 350.000 DM „für Arme“ verwendet werden solle. Der Landkreis als Sozialhilfeträger sei dadurch gemäß § 2072 BGB Erbe geworden mit der Auflage, das Zugewendete unter Arme zu verteilen. Das Erbe sei hiernach aufgeteilt worden auf das Kreisaltenheim sowie zur Gründung je eines sozialen Hilfsfonds bei der Stadt Wörth a. Main und beim Landkreis. Am 13.05.1993 habe der Kreistag die Gründung des „Maria-Schiegl-Fonds“ beschlossen und Richtlinien über die Verteilung der Mittel erlassen. Danach sei dem Kreisausschuss jährlich über die Mittelverwendung zu berichten. Dies erfolge zu Beginn einer Kreistagsperiode mündlich im Gremium, ansonsten schriftlich über das Kreistagsinformationssystem KIS.

Für das Jahr 2008 habe sich folgende Entwicklung ergeben:

Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge:

	Ausgaben €	Einnahmen €
Einnahmen aus Grundstücksverkauf	- €	150,00 €
Zinserträge	- €	4.909,45 €
Förderungen	4.051,47 €	- €
Kontogebühren	50,65 €	- €
Sonstige Ausgaben (Grundsteuer)	3,13 €	- €
	4.105,25 €	5.059,45 €
Einnahmenüberschuss		954,20 €

Bei allen Bewilligungen werde stets zuvor geprüft, ob vorrangige Hilfsmöglichkeiten - vor allem nach bestehenden Sozialgesetzen - oder Selbsthilfemöglichkeiten bestünden. Hilfestellung erfolge regelmäßig nur, wenn dies nicht der Fall und die Notlage unverschuldet eingetreten seien. Der Fondsgrundstock solle nach den Richtlinien grundsätzlich unangetastet bleiben. Förderungen seien im Regelfall daher nur im Rahmen der Einnahmen (insbesondere Zinsen, Rückflüsse aus Darlehensbewilligungen (sofern diese zurückgezahlt würden) sowie gelegentlicher Spendeneinnahmen) möglich.

Förderungen:

08.05.2008	Restkosten einer Taxi-Rechnung zum Besuch des kranken Kindes	548,18 €
21.08.2008	Übernahme von Fahrtkosten zum Besuch der Kinder in der Kur	141,60 €
19.09.2008	Darlehen für kieferorthopädische Behandlung der Tochter	561,69 €

09.11.2008	Einschulungsbeihilfen ¹⁾	2.800,00 €
	Summe:	4.051,47 €

¹⁾ Für Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Miltenberg, die in diesem Schuljahr erstmals eingeschult worden seien, sei 2008 eine einmalige Einschulungsbeihilfe von 50,00 € aus dem Maria-Schiegl-Fonds gewährt worden, wenn für sie oder ihre in Bedarfsgemeinschaft mit ihnen lebenden Eltern im Monat September des aktuellen Schuljahres Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung) gewährt worden seien. Ab 2009 werde diese Hilfe schon wieder entbehrlich, weil die Schulbeihilfe nach § 24 a SGB II bzw. 28 a SGB XII mit jährlich 100 € für die 1. bis 10. Klasse eingeführt worden sei. Sofern die Haushaltsmittel in 2009 noch ausreichen würden, bestünden nunmehr Überlegungen, stattdessen entweder eine Schulbeihilfe für Kinder aus Hartz-IV-Familien der 11. bis 13. Klasse zu gewähren oder, wenn der Gesetzgeber die Schulbeihilfe bis dahin noch nachbessere, eine Weihnachtsbeihilfe für kinderreiche Hartz-IV-Familien auszuzahlen. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe wären in Abhängigkeit von den verfügbaren Fondsmitteln zu regeln.

Vermögensstand per 31.12.2007	158.426,93 €
<u>Einnahmenüberschuss</u>	<u>954,20 €</u>
Vermögensstand per 31.12.2008	159.381,13 €

Kreisrat Dr. Kaiser regt an, Fälle, die durch den Otto-Ackermann-Fonds nicht abgedeckt würden, über den Maria-Schiegl-Fonds laufen zu lassen.

Verwaltungsamtsrat Vill sagt, dass der Maria-Schiegl-Fonds unter Beachtung der Vorschriften herangezogen werden könne. Bei Hartz IV-Fällen sei die ARGE zuständig.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen von den Informationen einstimmig zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8: **Ehrenordnung des Landkreises Miltenberg**

Landrat Schwing erläutert eingangs, dass der Entwurf der Ehrenordnung am 18.05.2009 mit den Fraktionsvorsitzenden und davor bereits in einem Workshop mit den Verbänden abgestimmt worden sei. Heute wolle man die gemeinsam erarbeitete Fassung den Ausschussmitgliedern vorstellen, mit dem Anliegen, diese in der Kreistagssitzung am 28.05.2009 zu verabschieden. Ziel sei gewesen, die Vielzahl von bestehenden Regelungen zusammenzufassen, aufzuwerten und handhabbarer zu machen. Es sollen keine langjährigen Mitgliedschaften geehrt werden, hierfür seien die Verbände zuständig.

Verwaltungsoberratsrat Rütth führt aus, dass mit der Ehrenordnung dem Ehrenamt ein besonderer Stellenwert in der öffentlichen Darstellung geschaffen werden solle. Über Jahre hinweg hätte sich durch unterschiedliche Beschlüsse eine Vielzahl an Ehrungstatbeständen ergeben, die sich hinsichtlich ihrer Kriterien überschneiden und Abgrenzungen schwierig gemacht hätten. Zu Kreis- und Verbandsehrungen habe man nicht in Konkurrenz treten wollen. Mit der Ehrenordnung verfolge man eine Aufwertung der Ehrungen des Landkreises Miltenberg.

Er gibt sodann mittels **Powerpointpräsentation (welche im Kreistagsinformationssystem KIS eingestellt ist)** einen Überblick über die bisherigen und die künftigen Ehrungen.

Neu hinzugetreten seien folgende Ehrungen:

- Ehrenplakette des Landkreises
- Das Goldene Buch
- Ehrenurkunde

Somit verfüge der Landkreis Miltenberg künftig insgesamt über folgende Ehrungen:

- Ehrenpreis des Landkreises
- Ehrenplakette des Landkreises
- Landkreis-Ehrengabe
- Das Goldene Buch
- Ehrenmedaille in Gold
- Ehrenmedaille in Silber
- Ehrenurkunde
- Jugendkulturpreis für Musik und Kunst
- Agenda 21-Preis

Die Ehrenordnung solle am 01. Juli 2009 in Kraft treten, wodurch sämtliche bisher von den Kreisgremien erlassenen Regelungen in Ehrungsangelegenheiten gegenstandslos würden.

Landrat Schwing verweist auf die zusätzlichen Durchführungsrichtlinien, welche nachträgliche Änderungen handhabbarer machen würden.

Kreisrat Bieber stimmt der Ehrenordnung zu, gibt jedoch zu bedenken, dass im Hinblick auf § 4 geregelt werde müsse, dass der Landrat zu entscheiden hätte, wer in das Goldene Buch eingetragen werde.

Landrat Schwing schlägt vor, unter § 4, Punkt 2 Folgendes festzuhalten:

(2) Über den Eintrag in das Goldene Buch entscheidet der Landrat.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen von den Ausführungen und dem Änderungsvorschlag einstimmig zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 9:

Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter durch die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 28 VwGO) (Information und Beschluss über das weitere Verfahren)

Verwaltungsdirektor Fieger teilt mit, dass mit Schreiben vom 23.03.2009 der Präsident des Verwaltungsgerichts Würzburg mitgeteilt habe, dass in diesem Jahr die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die am 01.04.2010 beginnende Amtszeit anstehe. Die Wahlvorschläge seien von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte entsprechend den Vorgaben des Wahlausschusses zu erstellen.

Der Wahlausschuss befinde u.a. darüber, wie viele Vorschläge ein Landkreis einreichen könne. Er werde zusammen treten, sobald der Bezirkstag die in den Wahlausschuss zu berufenden Vertrauensleute bestimmt habe.

Um die Vorarbeiten schon jetzt einleiten zu können, teile der Präsident des Verwaltungsgerichtes Würzburg die voraussichtliche Zahl der auf den Landkreis Miltenberg entfallenden Wahlvorschläge mit. Die Zahl sei in den vergangenen Jahren vom Wahlausschuss entsprechend dem Verhältnis der für das Verwaltungsgericht Würzburg benötigten doppelten Zahl von ehrenamtlichen Richtern zur amtlichen Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises festgelegt worden. Die Gesamtzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter sei insgesamt auf 56 festgelegt worden. Es sei damit zu rechnen, dass der Wahlausschuss diesen Modus beibehalten werde.

Für diesen Fall träfen auf den Landkreis Miltenberg 10 Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssten noch in diesem Jahr durch den Kreistag beschlussmäßig erstellt werden. Die Landkreisverwaltung beabsichtige wie beim letzten Mal, die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste in der Oktobersitzung 2009 des Kreistags auf die Tagesordnung zu nehmen. Zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes werde Folgendes vorgeschlagen:

- Die 10 Wahlvorschläge werden auf die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihrem Stärkeverhältnis verteilt.
- Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (s. § 33 Abs. 2 GeschO).
- Danach entfallen auf die CSU 4 Wahlvorschläge, auf die SPD 2, auf die FW 1 und auf Bündnis 90/Die Grünen 1 Wahlvorschlag. Die restlichen beiden Wahlvorschläge müssten aufgrund derselben Nachkommazahl unter CSU, FW, Neue Mitte und FDP ausgelost werden.
- Zur Vermeidung eines Losverfahrens wäre es möglich, dass die beiden Fraktionen, auf die bereits ein Wahlvorschlag entfallen ist (CSU und FW) zugunsten der Fraktionen von Neuer Mitte und FDP auf den ihnen durch die Auslosung eventuell noch zufallenden Wahlvorschlag verzichten.
- Danach würden sich die 10 Wahlvorschläge wie folgt verteilen: CSU: 4, SPD: 2, FW: 1, Bündnis 90/Die Grünen: 1, Neue Mitte: 1, FDP: 1.

Die Fraktionsvorsitzenden würden eine schriftliche Mitteilung der Landkreisverwaltung erhalten mit der Bitte, entsprechende Vorschläge einzureichen und die erforderlichen Unterlagen (Einverständniserklärungen der Bewerber/-innen) ausgefüllt zurückzusenden.

Kreisrat Andre erklärt sich im Namen der CSU-Fraktion mit dem vorgeschlagenen Vorgehen, auf einen eventuell noch zufallenden Wahlvorschlag zu verzichten, einverstanden.

Kreisrat Dr. Fahn äußert, er könne erst in der nächsten Woche, nach erfolgter Besprechung mit der FW-Fraktion, ggf. zustimmen.

Unter Beachtung und Annahme der noch ausstehenden Zustimmung der Freien Wähler, auf einen eventuell noch zufallenden Wahlvorschlag zu verzichten, fassen die Mitglieder des Kreisausschusses einstimmig folgenden Beschluss:

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste in der Sitzung des Kreistags am 12. Oktober 2009 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Dem Kreistag wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- **Die 10 Wahlvorschläge werden auf die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihrem Stärkeverhältnis verteilt.**

- Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (s. § 33 Abs. 2 GeschO).
- Danach entfallen auf die CSU 4 Wahlvorschläge, auf die SPD 2, auf die FW 1 und auf Bündnis 90/Die Grünen 1 Wahlvorschlag. Die restlichen beiden Wahlvorschläge müssten aufgrund derselben Nachkommazahl unter CSU, FW, Neue Mitte und FDP ausgelost werden.
- Zur Vermeidung eines Losverfahrens verzichten die beiden Fraktionen, auf die bereits ein Wahlvorschlag entfallen ist (CSU und FW), zugunsten der Fraktionen von Neuer Mitte und FDP auf den ihnen durch die Auslosung eventuell noch zufallenden Wahlvorschlag.

Tagesordnungspunkt 10:

Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg

Landrat Schwing begrüßt Frau Regina Groll, neue Leiterin des Sachgebietes Jagd- und Fischereiwesen und Naturschutz. Der vorherige Sachgebietsleiter, Herr Gerhard Unger, sei vor kurzem in den Ruhestand eingetreten.

Regierungsamtsfrau Groll informiert sodann darüber, dass der Landkreis Miltenberg mit einer Verordnung vom 21.12.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 eine Gebührenordnung für die Feldgeschworenen erlassen habe. Danach sei die Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen auf 9,- € je angebrochene Stunde festgesetzt worden. Zur Dienstverrichtung zähle je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Abmarkungsgeschäftes.

Mit Schreiben vom 21.04.2009 habe die Feldgeschworenen-Vereinigung des Altlandkreises Obernburg in Abstimmung mit der Vereinigung des Altlandkreises Miltenberg eine Erhöhung der Gebühr nach 8 Jahren auf 10,- € ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Sie hätten darauf verwiesen, dass im Landkreis Aschaffenburg die Vergütung seit dem 01.08.2008 bereits auf 10,- € pro Mann und Stunde erhöht worden sei.

Eine Umfrage des Landratsamtes Main-Spessart im März 2009 bei den Landratsämtern Würzburg, Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Neustadt a.d. Saale, Main-Spessart, Miltenberg und Aschaffenburg habe ergeben, dass, außer Aschaffenburg, bisher kein Landratsamt geplant habe, in nächster Zeit die Gebühren zu erhöhen.

Kreisrat Reinhard merkt an, dass ein Signal nach außen wichtig sei, da die Feldgeschworenen eine schwierige Aufgabe zu erfüllen hätten. Er stimmt für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung.

Kreisrat Dr. Linduschka wünscht eine Darstellung des Grundes für die Erhöhung. Der vorliegende Antrag spräche eher für eine Ablehnung, da eine Erhöhung bislang nur in Aschaffenburg vorgenommen worden sei.

Landrat Schwing betont, dass es sich bei einer Erhöhung auf 10 € um keinen hohen Stundenlohn handele. Unterschiedliche Sätze in der Region seien nicht gewünscht, daher habe man sich der Entscheidung des Landratsamtes Aschaffenburg angeschlossen.

Aufgrund des Antrags der Feldgeschworenen-Vereinigung des Altlandkreises Obernburg vom 21.04.2009, die Aufwandsentschädigung von bisher 9,- € pro Stunde ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt auf 10,- € zu erhöhen, empfehlen die Mitglieder des Kreis-

ausschusses dem Kreistag einstimmig, die Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Miltenberg § 1 ab dem 01.06.2009 wie folgt zu beschließen:

§ 1

Die Stundengebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen aufgrund der Feldgeschworenenverordnung vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F) und des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) wird im Landkreis Miltenberg auf 10 € festgesetzt.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Ullrich
Schriftführerin